
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz – gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) – beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b. Schulrat, 3 Mitglieder
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- d. Wahlbüro, 7 Mitglieder

Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. Schulrat, 2 der 3 Mitglieder

² die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ der Gemeinderat wählt:

- a. das Wahlbüro
- b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- c. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte

- d. ein Mitglied der Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte
- e. ein Mitglied der Betriebskommission ZSOLA aus seiner Mitte
- f. ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufen aus seiner Mitte
- g. die nichtständigen Spezialkommissionen
- h. eine sachverständige Person in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental
- i. eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental
- j. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a. der Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b. der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budget zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.—

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb der Voranschläge oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Ungebundene Ausgaben: Fr. 30'000.— für die Einzelausgaben, Fr. 150'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d. Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis Fr. 800'000.—

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 2. September 1999 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2014.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser

sig. Heinz Schwyzer

Beschlossen an der **Urnenabstimmung** vom 14. Juni 2015.

Durch den **Regierungsrat** mit Beschluss Nr. 1882 vom 01. Dezember 2015 genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.